

Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel (Modul 1 - Investitionsförderung)

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ für Modul 1

Inhaltsverzeichnis:

1	FÖRDERZIEL	3
2	WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?	3
3	WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?	3
4	WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	4
5	WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?	5
5.1	ANTRAGSSTELLUNG UND MAßNAHMENBEGINN	5
5.2	QUALITÄTSSTANDARDS	5
5.3	PRODUKTIONSMENGEN	5
5.4	NACHWEISE	6
5.5	WEITERE ANFORDERUNGEN	6
6	WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?	6
6.1	WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE	6
7	WIE ERFOLGT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?	7
8	WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL - VERWENDUNGSNACHWEISPRÜFUNG?	8
9	GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE	8
9.1	RECHTSANSPRUCH	8
9.2	KUMULIERUNGSVERBOT	8
9.3	VOR-ORT-KONTROLLEN	9
9.4	PRÜFUNGSRECHT	9

Ansprechpartner:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5829

E-Mail: pt-speziallipide@vdivde-it.de

Genderaspekte

Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorrangig die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung dieses Förderprogramms hat der Zuwendungsgeber das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt. Der Projektträger ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Administration der Förderprojekte. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderung geltende Richtlinien, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de> in der BMWi-Rubrik im „Formularschrank“ abgerufen werden.

Die Bundesförderung für verbesserte Produktionskapazitäten sowie Forschung und Entwicklung bei Speziallipiden und anderen Hilfsstoffen für mRNA-Impfstoffe und andere mRNA-Arzneimittel unterstützt in **Modul 1 Investitionen in Produktionsanlagen für Speziallipide** in Deutschland. Durch einen Investitionszuschuss des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll unmittelbaren Engpässen in der aktuellen Impfstoffherstellung vorgebeugt werden.

1 Förderziel

Ziel von Modul 1 der Richtlinie ist es, Produktionsanlagen für Speziallipide über den technischen Stand der bestehenden Produktionsanlagen hinaus zu erweitern, umzubauen oder zu modernisieren, um unmittelbaren Engpässen in der aktuellen Impfstoffherstellung gegen das Virus SARS-CoV-2 in Deutschland vorzubeugen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu stärken und damit einen Beitrag zur Pandemiebewältigung und -vorsorge zu leisten. Außerdem sollen positive Effekte für die Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit (z.B. Reduzierung von Lösemitteln) und Flexibilität (z.B. schnelle Umrüstung von Produktionsanlagen) der geförderten Produktionskapazitäten erzielt werden (siehe Punkt 4).

2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- Unternehmen, die nachweislich zum Stand der Antragstellung bereits in der Produktion von Speziallipiden oder vergleichbaren Hilfsstoffen für mRNA-Arzneimittel nach GMP-Standard tätig sind und bei denen der Bestand der durch die Maßnahmen dieser Richtlinie zu ertüchtigenden Anlagen in Deutschland nachweisbar ist.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014).
-

3 Was wird gefördert und was nicht?

Gefördert werden Investitionen in:

- Anlagenverbesserung hinsichtlich der Reduzierung von Verbrauchsmaterialien, Energie-, Rohstoff-, Personaleinsatz oder Produktionszeiten, die zur Senkung der Herstellungskosten (Reduzierung mind. 20 %) führen
- verbesserte Produktionsanlagen für zusätzliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bestehende, Produktionskapazitäten

für die Produktion von Speziallipiden (PEGylierte und kationische) für die Anwendung in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zugelassenen mRNA-Impfstoffen gegen SARS-CoV-2.

Ziel der Förderung ist die Reduktion der Herstellungskosten (bspw. durch Reduktion von Ausgangsstoffen, Rohstoffen, Verbrauchsmaterialien, Produktionszeiten oder dem Energie- und Personaleinsatz). Ermittelt wird die Reduzierung bezogen auf den Ist-Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung (auch bezüglich Roh-/Ausgangststoffpreisen), bei mindestens gleichbleibender Produktionskapazität und -qualität. Dazu sind in den Antragsunterlagen neben den reinen Wettbewerbskennzahlen auch die Beiträge zur Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Flexibilisierung der Produktion (durch die Beschreibung des zu optimierenden

Systems, der Herstellungskosten auf Basis der Ausgangs- und Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien, der Produktionszeiten, des Energie- und Personaleinsatzes, die Produktionskapazität und –qualität) darzustellen. Diese Parameter haben Einfluss auf die Förderfähigkeit des Antrages.

Beispiele für die Ermittlung der Messgrößen:

- Maß für den effizienten Energieeinsatz ist die Reduzierung der Kilowatt-Stunden pro hergestelltem Kilogramm Speziallipid.
- Maß für den effizienteren Rohstoffeinsatz ist der Abgleich der Mengen eingesetzter Rohstoffe (Ausgangsstoffe der Synthese, Chemikalien und Verbrauchsmaterialien in der Herstellung) vor und nach Umsetzung einer Maßnahme.
- Maß für den effizienteren Personaleinsatz ist z.B. der erreichte Grad der Automatisierung.
- Maß für die effizientere Produktionszeit ist die neue Produktionszeit pro Kilogramm Speziallipid oder z.B. verkürzte Umrüstzeiten bei der Herstellung mehrerer Substanzen.
- Maß für die Steigerung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit ist z.B. die Reduzierung des Einsatzes von Verbrauchsmaterialien (z.B. Chromatographiesäulen, potenziell gesundheitsschädliche organische Lösungsmittel).
- Maß für die Flexibilisierung der Produktion ist z.B., mit einer Anlage mehrere Speziallipide herstellen zu können, verkürzte Umrüstzeiten oder verkürzte Reinigungsphasen zwischen Chargen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden;
- Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen;
- Zertifizierungskosten;
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden;
- Umrüstungen bestehender Anlagen;
- Leasing oder Finanzierungskosten;
- Lizenzerwerb und -gebühren;
- Investive Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Unternehmen, die in Ihre Produktionsanlagen für Speziallipide (PEGylierte und kationische) investieren, können maximal bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gefördert werden. Dabei bemisst sich die konkrete Förderhöhe folgendermaßen:

- wenn an der bestehenden Anlage eine Reduktion der Herstellungskosten um mind. 20 % erreicht wird, mit einem Anteil von 30 %.
- wenn an der bestehenden Anlage eine Reduktion der Herstellungskosten um mind. 30 % erreicht wird, mit einem Anteil von 50 %.
- wenn an der bestehenden Anlage eine Reduktion der Herstellungskosten um mind. 40 % erreicht wird, mit einem Anteil von 65 %.
- wenn an der bestehenden Anlage eine Reduktion der Herstellungskosten um mind. 50 % erreicht wird, mit einem Anteil von 80 %.

Für den Zukauf von Anlagen ist zur Darstellung der Reduktion der Herstellungskosten ein Vergleich zu einer Referenzanlage anzustellen. Als Referenzanlage ist nur eine technologisch vergleichbare, frei am Markt verfügbare Anlage zulässig, die einen identischen/vergleichbaren Systemnutzen aufweist.

Hinweis Referenzanlage: Gemäß Richtlinie Punkt 5 dürfen in Modul 1 nur Unternehmen Anträge stellen, die „nachweislich zum Stand der Antragstellung bereits in der Produktion von Speziallipiden nach GMP-Standard oder vergleichbaren Hilfsstoffen für mRNA-Arzneimittel tätig sind [...]“. Gemäß Richtlinie Punkt 3 werden in Modul 1 außerdem nur die Ertüchtigung von Produktionsanlagen oder Neuanlagen für Speziallipide für mRNA-Impfstoffe zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gefördert, nicht aber für vergleichbare Hilfsstoffe. Wenn Sie bislang noch keine der vorgenannten Speziallipide produzieren, ist zur Beschreibung des IST-Zustandes folglich glaubhaft und nachvollziehbar ein Referenzszenario darzustellen anhand dessen die Produktion dieser Speziallipide nach heutigem Stand der Technik bilanziert werden muss.

Die Berechnung der Reduktion der Herstellungskosten erfolgt anhand einer Normierung auf die effektive Jahresproduktionskapazität, die sich aus der Jahresproduktionsleistung (Produktionskapazität pro Stunde mal 8 Stunden, mal 220 Arbeitstage) abzüglich 20 Prozent (Wartung- und Rüstzeiten sowie Ausschuss) ergibt.

Das antragstellende Unternehmen muss schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben der geförderten Investition zu tragen.

5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

5.1 Antragsstellung und Maßnahmenbeginn

Die Antragstellung hat bis zum 28.02.2022 (Ausschlussfrist) zu erfolgen.

Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen haben. Ein vorzeitiger unverbindlicher Maßnahmenbeginn ist lediglich möglich, wenn schlüssig schriftlich oder elektronisch zum Antrag dargelegt wird, dass ein Projektabschluss bis Ende 2022 ansonsten nicht zu erwarten ist. In diesem Fall sind Investitionen förderfähig, die ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung getätigt wurden. Maßgeblich ist hierbei der Abschluss von Verträgen, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen. Aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet oder bei Ablehnung des Antrages Ersatz bzw. anteiliger Ersatz der bis dahin für das Vorhaben angefallenen Ausgaben und Kosten gewährt werden.

5.2 Qualitätsstandards

Gefördert werden Investitionen in Produktionsanlagen nur, wenn das antragstellende Unternehmen nachweist, dass es die vorgenannten Produkte in den notwendigen Qualitätsstandards (GMP) produzieren kann und die für die Produktion notwendigen behördlichen Zulassungen vorliegen. Der Nachweis hat spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfolgen.

Qualitätsstandards, die für das antragstellende Unternehmen im Allgemeinen und für den Produktionsstandort im Besonderen gelten müssen:

- Herstellung von Speziallipiden nach GMP gemäß EU-Leitfaden EudraLEx Volume 4 für Humanarzneimittel (https://ec.europa.eu/health/documents/eudralex/vol-4_de, November 29.11.21)
- Zertifizierung nach DIN-EN-ISO 9001
- CAS-Kennzeichnung der Produkte

5.3 Produktionsmengen

Durch das Förderprogramm können Investitionen für verbesserte **zusätzliche** Produktionskapazitäten von jährlich **insgesamt** maximal:

- 500 kg Speziallipiden

gefördert werden.

Für einzelne Unternehmen einschließlich Tochter und/oder verbundener Unternehmen können Investitionen in verbesserte **zusätzliche** Produktionskapazitäten von jährlich höchstens:

- 250 kg (Obergrenze)

gefördert werden.

5.4 Nachweise

Der Antragsteller hat durch Referenzen (bestehende Lieferverträge für die in der Richtlinie benannten Speziallipide) nachzuweisen, dass er über die Expertise und Erfahrung verfügt, Speziallipide (PEGylierte und kationische) zweckentsprechend zu produzieren und zu vertreiben.

Für Unternehmen, die zwar Speziallipide aber keine Speziallipide im Sinne der Richtlinie für die mRNA-Impfstoffherstellung gegen SARS-CoV2 produzieren, ist bei Antragsstellung mind. ein LOI eines mRNA-Impfstoffherstellers und zum Verwendungsnachweis Lieferverträge für Speziallipide im Sinne der Richtlinie vorzulegen.

Die Betriebsbereitschaft für die geförderten Anlagen muss spätestens sechs Monate nach Bewilligungsdatum und mit Vorlage des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden (Projektabschluss).

Die Betriebsbereitschaft hat dabei zwingend bis zum 31.12.2022 vorzuliegen.

5.5 Weitere Anforderungen

Die Speziallipide sind bis mindestens 31.12.2027 nachweislich ausschließlich an Unternehmen zu veräußern, die ihrerseits mit den erworbenen Speziallipiden als Vorprodukt mRNA-Arzneimittel in Deutschland oder innerhalb der EU produzieren. In Ausnahmefällen kann eine Veräußerung außerhalb des europäischen Binnenmarktes auf schriftlichen oder elektronischen Antrag und nach Einwilligung des Zuwendungsgebers erfolgen.

Die geförderte Anlage ist bis mindestens 31.12.2027 zweckentsprechend zu betreiben (Nutzungspflicht).

6 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (bspw. *easy-Online*-Antrag, Vorhabenbeschreibung, Anlage 1, Anlage 2, Arbeitsplan, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten und sollte 15 Seiten nicht überschreiten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe gewährt werden kann.
- Der **vollständige Antrag** ist spätestens zum Stichtag (28.02.2021, 12.00 Uhr) **inklusive aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** online über *easy-Online* zu stellen. Nur das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular aus *easy-Online* (AZA) muss in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift **spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT vorliegen**. Die Papierform entfällt, wenn der Antrag in *easy-Online* digital signiert wurde. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

6.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Antrag sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind diese als PDF abzuspeichern.

6.1.1 Anlage 1 zum Antrag (Unternehmensangaben, Eigenanteil und subventionserhebliche Tatsachen)

Hinweis zur Subventionserheblichkeit: Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung stehen in easy-Online und in der Anlage 1 zum Antrag einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen zur Verfügung.

6.1.2 Anlage 2 zum Antrag (Auflistung bisheriger Bewilligungen sowie Bestätigung der Qualifikationen/Zertifizierungen/Lizenzverträge)

Die Versicherung der o.g. Qualifikationen/Zertifizierungen/Lizenzverträge nehmen Sie bitte in Anlage 2 zum Antrag vor. Sollten Sie die erstmalige Zertifizierung oder Lizenzwerb im Rahmen des Projektes planen, so ist entsprechend schlüssig darzustellen wie, in welcher Form und in welcher Zeit dies erfolgen wird. Die erfolgreiche Zertifizierung bzw. der Lizenzwerb sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Bitte beachten Sie dazu, dass sowohl die Zertifizierungskosten als auch die Kosten für den Erwerb von Lizenzen oder laufende Lizenzgebühren in diesem Programm nicht abgerechnet werden können.

6.1.3 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s) und der Antragsberechtigung.

6.1.4 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Der Zuwendungsgeber und der PT (Projektträger) behalten sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

7 Wie erfolgt die Förderentscheidung?

Die Förderentscheidung trifft der Zuwendungsgeber in Abstimmung mit dem PT. Diese entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gefördert werden grundsätzlich die Projekte, welche unter dem wirtschaftlichsten Einsatz der Fördermittel die höchsten Einsparungen in den Herstellungskosten für Speziallipide erreichen. Berücksichtigung finden dabei außerdem die erzielten Effekte zur Verbesserung der Nachhaltigkeit, der Umweltverträglichkeit und

der Flexibilisierung der Produktion. Die erwarteten Effekte bei den Zielstellungen der Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit und Flexibilität sollten in den Projekten folglich berücksichtigt und detailliert beschrieben werden.

Die entsprechenden Wettbewerbskennzahlen für die Kategorisierung der Projekte sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben.

8 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel - Verwendungsnachweisprüfung?

Für die Vorhabenabwicklung ist profi-Online zu nutzen.

Der bewilligte Zuschuss wird erst nach Eingang und positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Betriebsbereitschaft seiner Produktionsanlage nachzuweisen, dass das Vorhaben erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenen Ausgaben), ist mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Investition spätestens innerhalb eines Monats nach Projektabschluss (Betriebsbereitschaft) beziehungsweise mit Ablauf des ersten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats einzureichen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. werden Ihnen vom Projektträger auf Nachfrage bereitgestellt.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage gemäß Zuwendungsbescheid;
- Nachweis der für die Umsetzung der Maßnahme in Rechnung gestellten Ausgaben;
- Nachweis über die Erfüllung der Zulassungen bzw. Qualitätsanforderungen;
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahme.
- Wenn noch nicht zum Antrag vorgelegt:
Lieferverträge für Speziallipide im Sinne der Richtlinie.

Der Zuwendungsgeber und der PT sind jeweils berechtigt, bei Bedarf weitere Informationen oder Unterlagen zu verlangen.

Wird der Verwendungsnachweis nach der Frist eingereicht, wird der zugesagte Förderbetrag um 25 % des ursprünglichen bewilligten Förderbetrages je Verzugsmonat gekürzt. Nach einem Verzug von max. vier Monaten ist die Zuwendung damit hinfällig.

Beachten Sie, dass die Betriebsbereitschaft der Anlagen nach dieser Richtlinie spätestens zum 31.12.2022 erfolgen muss. Bei einer späteren Betriebsbereitschaft verfällt die Förderung komplett!

9 Grundsätzliche Hinweise

9.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2 Kumulierungsverbot

Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Richtlinie mit anderen Investitionsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

9.3 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

9.4 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.